



Übersicht - Nacht- und Sonntagsarbeit

Art der Tätigkeit	Alter				
	< 13 Jahre	> oder = 13	> oder = 15	> oder = 16	
Nachtarbeit: 22.00 - 6.00 Uhr (Art. 16 -17 ArG - Art. 12 ArGV 5)	VERBOTEN (Art. 31, Abs. 4 ArG)			<p>> oder = 16</p> <p>Nur bei Ausnahme in der Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements nach Art. 31, Abs. 4 ArG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximum 9 Arbeitsstunden innerhalb von 10 Std; - Die medizinische Untersuchung und Beratung ist für Jugendliche obligatorisch, die dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden. <p>Bedingungen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erforderlich um das Ausbildungsziel zu erreichen oder um Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt zu beheben; - Nur unter Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person; - Darf den Besuch des beruflichen Unterrichts nicht beeinträchtigen; 	<p>> oder = 18</p> <p>Art. 16 -17 ArG</p>
Sonntagsarbeit: Samstag 23.00 - Sonntag 23.00 Uhr (Art. 18 - 22 ArG - Art. 13 ArGV 5)				<p>Nur bei Ausnahme in der Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements nach Art. 31, Abs. 4 ArG</p> <p>Bedingungen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erforderlich um das Ausbildungsziel zu erreichen oder um Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt zu beheben; - Nur unter Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person; - Darf den Besuch des beruflichen Unterrichts nicht beeinträchtigen; <p>Besonderheit der Betriebe in Tourismusregionen: Beschäftigung der Jugendlichen ausserhalb der Berufsbildung bewilligt bis 26 Sonntage/Jahr (Art. 15 ArGV 5).</p>	<p>Art. 18 -22 ArG</p>

Bemerkung : Diese Vorschriften müssen auch die Vorschriften über die Dauer der Arbeits- und Ruhezeit, sowie der Besonderen Aktivität der Jugendlichen, einhalten